

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
der Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes
zur Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2.
(Wasserversorgung) im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge,
2. Gesamtfortschreibung 2020 (OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und
OVG 1 C 76/21)

vom 19. Februar 2024

Auf die Normenkontrollen mehrerer Bergbauunternehmen hin hat das Sächsische Obergericht mit Urteilen vom 23. November 2023 die Kapitel 4 und 5.2 (Freiraumentwicklung und Wasserversorgung) im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, für unwirksam erklärt. Die in den drei Verfahren gleichlautende Entscheidungsformel, die gemäß § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO öffentlich bekannt zu machen ist, lautet wie folgt:

„Die Satzung des Antragsgegners über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 wird hinsichtlich der Kapitel 4 und 5.2 für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Urteile sind rechtskräftig.

Radebeul, den 19. Februar 2024

M. Geisler
Verbandsvorsitzender